



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 31. August 2026

mitgeteilt am 1. September 2026

Referenz	SBK 26 72
Instanz	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	Verfügungsbeschränkungen
Anfechtungsobj.	Verfügung Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva vom 29. Juni 2026

In Erwägung,

- dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva (nachfolgend Betreibungsamt Surselva) in der Betreibung Nr. Z.1.____ und Nr. Z.2.____ gegenüber der Schuldnerin A.____ am 29. Juni 2026 die Pfändungsankündigungen erliess,
- dass das Betreibungsamt Surselva in der Pfändungsgruppe Nr. Z.3.____, welche die obgenannten Betreibungen umfasst, gegenüber dem Grundbuchamt O.1.____ am 29. Juni 2026 zwei Anmeldungen zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung auf dem Grundstück Nr. Z.4.____, Grundbuch der Gemeinde O.2.____, abgab,
- dass A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen die Verfügungsbeschränkungen mit Eingabe vom 2. Juli 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs erhob und die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen beantragte,
- dass sie zur Begründung geltend machte, die Pfändung sei erst auf den 8. Juli 2026 angesetzt worden, sie sei vom Betreibungsamt Surselva gar nicht über die Verfügungsbeschränkungen in Kenntnis gesetzt worden, sondern habe erst im Rahmen eines beabsichtigten Verkaufs ihrer Liegenschaft davon erfahren,
- dass sie des Weiteren eine fehlerhafte Verfahrensabwicklung rügte,
- dass sie am 3. Juli 2026 ihre Beschwerde ergänzte und mit Eingabe vom 6. Juli 2026 weitere Rechtsbegehren stellte,
- dass sie insbesondere den Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde stellte, welche ihr superprovisorisch zu erteilen sei,
- dass das Betreibungsamt Surselva mit Stellungnahme vom 4. August 2026 die Abweisung der Beschwerde beantragte,
- dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. August 2026 eine Stellungnahme einreichte und an ihren Anträgen festhielt,
- dass das Betreibungsamt Surselva das Obergericht mit Schreiben vom 27. August 2026 darüber in Kenntnis setzte, dass die Beschwerdeführerin in

den Betreibungen Nr. Z.1._____ und Nr. Z.2._____ mit Valuta vom 26. August 2026 alle Ausstände vollständig bezahlt habe,

- dass das Betreibungsamt Surselva seinem Schreiben entsprechende Betreibungsabrechnungen beilegte,
- dass eine Betreibung unmittelbar mit dem Eingang des gesamten Forderungsbetrages samt Zinsen und Kosten erlischt (Art. 12 Abs. 2 SchKG; BGE 127 III 182 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.2),
- dass mit der vollständigen Begleichung der Ausstände in den Betreibungen Nr. Z.1._____ und Nr. Z.2._____ auch die Grundlage für die in diesen beiden Verfahren angemeldeten Verfügungsbeschränkungen weggefallen ist,
- dass das Betreibungsamt Surselva richtigerweise die Löschung der Verfügungsbeschränkung veranlasste, was es dem Obergericht am 28. August 2026 auf Rückfrage hin bestätigte,
- dass die Beschwerde unter diesen Umständen gegenstandslos wird und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]